

Merkblatt zur Erteilung von Betriebsbewilligungen für die Betreuung von schul- und vorschulpflichtigen Kindern

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b der Pflegekinderverordnung PAVO ist die regelmässige Aufnahme von mehreren Kindern unter 12 Jahren tagsüber (Kinderkrippe, Kinderhorte u. dgl.) bewilligungspflichtig. Im vorliegenden Merkblatt sind die zusätzlichen, kantonrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 4 Abs. 2 KibV zur Erteilung von Betriebsbewilligungen im Sinne einer Orientierungshilfe ausgeführt.

2. Gesuch

Die Trägerschaft der Einrichtung hat bei der Fachstelle Gesellschaft ein Gesuch einzureichen und mit Unterlagen zu ergänzen, anhand derer die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen (siehe unten Ziff. 3) geprüft werden können. Das Gesuch ist mindestens drei Monate vor der geplanten Eröffnung der Einrichtung bzw. rechtzeitig vor dem Ablauf einer bestehenden Bewilligung einzureichen.

Werden Änderungen absehbar, welche eine Bewilligungsanpassung nötig machen, ist rechtzeitig im Voraus ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Als solche Änderungen gelten insbesondere:

- Wechsel der Leitung;
- wesentliche Änderungen der Räumlichkeiten;
- Änderungen bei der Anzahl der Gruppen oder der Anzahl Plätze;
- wesentliche Änderungen in der pädagogischen Ausrichtung.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

Nachfolgend werden die Mindestvoraussetzungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 KiBV für die Erteilung einer Bewilligung ausgeführt.

- a. Betriebskonzept
Angaben zur Art des Angebots und zu den Öffnungszeiten, Angaben zu den Gruppengrössen und Anzahl der Betreuungsplätze, Angaben zur pädagogischen Ausrichtung (Pädagogisches Konzept), allfällige weitere relevante Unterlagen.
- b. Interne Organisation und Aufsicht
Information zur Trägerschaft, insbesondere zu deren Rechtsform, Statuten und Vorstandsmitgliedern. Gibt es Aufsichtsstrukturen oder andere Formen von fachlicher Reflexion?
- c. Räumlichkeiten
Beschreibung des Betreuungsortes. Angaben zu den Innen- und Aussenräumen (Grundriss mit Flächen, ev. Angaben zur bisherigen Nutzung der Räume/ ev. Baubewilligung bei einer Umnutzung).

- d. Einsatz von Personal (qualitativ und quantitativ)
Angaben zur Ausbildung der Leitung und der Mitarbeitenden und zum Einsatz des Personals (Stellenplan).
- e. Finanzplanung
Angaben über die wirtschaftlichen Grundlagen des Betriebs und der Trägerschaft: Finanzplanung mit Prognose zum Aufwand (insbesondere Personal, Miete und Sachaufwand und Weiteres) und zum Ertrag (Einnahmen von Eltern, weitere Unterstützung durch die Gemeinde oder von Dritten). Angaben zu den Betreuungstarifen für die Eltern.

4. Wirkung der Bewilligung

4.1. Aufsicht

Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht durch die Fachstelle Gesellschaft des Departements Bildung und Kultur (Art. 4 Abs. 1 KiBG).

4.2. Meldepflicht

Die Leitung oder gegebenenfalls der Träger der Einrichtung haben der Fachstelle beabsichtigte, wesentliche Änderungen der Organisation, der Einrichtung oder der Tätigkeit rechtzeitig zum Voraus mitzuteilen. Ausserdem sind alle besonderen Vorkommnisse zu melden, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Minderjährigen betreffen. Die Betreuungsinstitution reicht der Fachstelle Gesellschaft jährlich per 31. August eine Liste mit sämtlichen aktuellen Mitarbeitenden ein (Name, Vorname, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Ein- resp. Austrittsdatum), damit die kantonale Aufsicht den Behördenauszug 2 anfordern kann.

4.3. Anspruch auf Kantonsbeiträge, Abrechnung

Erhält eine Einrichtung eine Betriebsbewilligung, hat sie Anspruch auf Pauschalbeiträge gemäss Art. 7 Abs. 1 KiBG, sofern das Grundangebot sichergestellt ist. Die Pauschalbeiträge werden einmal jährlich mit dem Kanton abgerechnet. Die Jahresabschlussrechnung und ein allfälliger Jahresbericht sind der Fachstelle unaufgefordert einzureichen.

Für Fragen rund um die Bewilligung steht die Fachstelle Gesellschaft zur Verfügung (gesellschaft@gl.ch oder 055 646 62 30). Gesuchseinreichung an folgende Adresse: Departement Bildung und Kultur, Fachstelle Gesellschaft, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus oder gesellschaft@gl.ch.

Orientierungshilfe für Kinderkrippen / Tagesstrukturen / Tagesfamilienorganisationen:

- Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten;
- Richtlinien für Tagesstrukturen zur Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter;
- Richtlinien für Tagesfamilienorganisationen.